

Unterschrift Antragsteller/Grundstückseigentümer;
ggfs. Firmenstempel

Antrag auf Berücksichtigung eines Brauchwasserzählers

Hinweis- und Infoblatt zum Antrag auf Berücksichtigung eines Brauchwasserzählers und der damit verbundenen Meldung von Wassermengen zum Zwecke der Schmutzwassergebührenbemessung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Antrag auf Berücksichtigung eines Brauchwasserzählers erfüllen Sie Ihre Verpflichtung, die auf Ihrem Grundstück gewonnenen bzw. diesen sonst zugeführten Wassermengen dem Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze zum Zwecke der Schmutzwassergebührenbemessung zu melden.

Der **Nachweis dieser Wassermenge** ist grundsätzlich durch separaten, fest installierten Wasserzähler zu führen, welche der jeweilige Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen lassen muss und welcher den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entsprechen muss.

Für die Installation des Brauchwasserzählers ist zu beachten:

Der Brauchwasserzähler muss den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und ordnungsgemäß **fest im Leitungsnetz** sowie frostgeschützt installiert sein. Es ist auf eine Konformitätskennzeichnung [CE] zu achten. Der ordnungsgemäße Einbau wird wie folgt definiert:

- auf dem Rohrleitungsstrang des Minderungszählers (zählernah) ist eine Absperrarmatur einzubauen und
- als Anschlussverschraubung für den Minderungszähler sind Wasserzählerverschraubungen (Überwurfmuttern mit Flachdichtung) zu installieren.

Eine Inbetriebnahme des Brauchwasserzählers darf erst **nach** erfolgter Abnahme und Verplombung durch den Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze erfolgen. Zwecks Vereinbarung eines Abnahmetermins werden wir auf Sie zukommen.

Die **Kosten** für den Brauchwasserzähler, den Einbau, die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Brauchwasserzählers **trägt der Antragsteller**. Der Zähler muss **frostsicher** verbaut sein, da ein Entfernen des Zählers zur Überwinterung zu einer Beschädigung der Plombe führt und dieser somit nicht mehr zur Abrechnung bzw. Gutschrift zugelassen ist. Des Weiteren gehen sämtliche Kosten, die durch Frostschäden am Brauchwasserzähler entstehen, zu Lasten des Antragstellers. Jegliche **Veränderungen** am Brauchwasserzähler (z. B. Defekt, Ausbau, Wechsel bei Ablauf der Eichfrist) sind dem Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze **unverzüglich mitzuteilen**.

Notwendig für die Berücksichtigung der Wassermengen bei der Schmutzwassergebührenbemessung ist die fristgerechte Meldung des Anfangs- und Endzählerstandes für den jeweiligen Gebührenerhebungszeitraum. Nach erstmaliger Registrierung Ihres Brauchwasserzählers genügt die jährliche Übermittlung Ihres Endzählerstandes, um die Wassermengen berücksichtigen zu können.

Den Wasserverbrauch hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den Gebührenerhebungszeitraum entsprechend der Gebührensatzungen des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze schriftlich zu melden. Alternativ kann die Mitteilung per E-Mail an info@azv-wipper-schlenze.de oder über die Zählerstandeingabe auf unserer Homepage unter <https://azv-wipper-schlenze.de/zaehlerstand.html> erfolgen. Bitte geben Sie **immer** Ihre Kundennummer, die Zählernummer des Brauchwasserzählers, die Anschrift des Grundstückes und das Ablesedatum an.

Die Satzung kann unter https://azv-wipper-schlenze.de/files/Downloads/Satzungen/satzung_zentral.pdf abgerufen und eingesehen werden.

Die Wassermengen sind spätestens einen Monat nach Ende des Gebührenerhebungszeitraums gemäß Satzung (Ausschlussfrist) zu melden. Bei nicht erfolgter Meldung ist der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze zu einer Hochrechnung der Mengen berechtigt. Zwischenkontrollen des Brauchwasserzählers behält sich der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze vor.

Die Registrierung mit anschließender erforderlicher Abnahme des Brauchwasserzählers ist entsprechend der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze kostenpflichtig. Über die Höhe erhalten Sie einen gesonderten Verwaltungskostenbescheid.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben tätigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.